

Vereinbarung

zwischen

dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, diese vertreten
durch Frau Staatssekretärin Beate Stoffers,

(nachfolgend „SenBJF“ genannt)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, diese vertreten durch Herrn Dr. Burkhard Ruppert
Vorstandsvorsitzender und Herrn Günter Scherer stellvertretender Vorstandsvorsitzender

(nachfolgend „KV Berlin“ genannt)

**über die Durchführung und Abrechnung von Screeningtestungen
zum Nachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 mittels
PoC-Antigentests für Beschäftigte von Schulen sowie
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in Berlin**

Präambel

Diese Vereinbarung wird aufgrund der besonderen Situation der Coronapandemie geschlossen und dient dem Schutz der Bevölkerung vor der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden „Coronavirus“ genannt) bei gleichzeitiger Ermöglichung des Regelbetriebs in Schulen sowie Kindertageseinrichtung und Kinderpflegestellen.

Mit dieser Vereinbarung wird die Möglichkeit auf regelmäßig stattfindende Screeningtestungen auf das beta Coronavirus Sars-CoV-2 bei Personal von Berliner Schulen sowie Kindertageseinrichtung und Kinderpflegestellen nach § 1 durch die im Rahmen dieser Vereinbarung teilnehmenden Testpraxen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin) geregelt. Die Vereinbarung bildet zudem die arztseitige Abrechnung sowie die Rechnungslegung gegenüber der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) ab.

Die Screeningtestungen werden mittels PoC-Antigen-Schnelltests (Point of Care-Antigen-Schnelltests) zum direkten Erregernachweis des beta Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt. Dies ermöglicht zum einen eine unmittelbare Befundung und Befundmitteilung, zum anderen werden Laborressourcen im Bereich der PCR-Diagnostik geschont. Beiden Vertragspartnern ist bekannt, dass die Sensitivität der PoC-Antigentests ggf. niedriger ist als bei PCR-Verfahren. Es ist daher nicht auszuschließen, dass einzelne Infizierte nicht erkannt werden. Bei positivem PoC-Antigen-Schnelltest ist gemäß nationaler Teststrategie - Coronatests in Deutschland nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu verfahren. Positive PoC-Antigen-Schnelltests müssen mittels PCR-Diagnostik bestätigt werden. Die bestätigende Diagnostik fällt in das Leistungsrecht der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Weitere Testszenarien nach Vorgaben des Robert Koch-Instituts (RKI) und/oder der SARS-CoV-2-TestV, gültig in jeweiliger Fassung, oder durch die CoronaWarn-App werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien schaffen die Möglichkeit, dass sich Personal zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen freiwillig zwei Mal pro Woche auf das beta Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen kann. Zwischen zwei Tests innerhalb einer Woche ist ein Abstand von mindestens zwei Tagen einzuhalten. Die Tests werden ab 25.02.2021 angeboten. § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.
Anspruchsberechtigt sind:
 - a) Personen, die in einer Schule im Land Berlin tätig sind und dabei regelmäßig und wiederkehrend mit Schülerinnen und Schülern Kontakt haben
- im Folgenden Anspruchsberechtigte genannt –
 - b) Personen, die im Land Berlin in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen beschäftigt sind
- Im Folgenden Anspruchsberechtigte genannt -
- (2) Die regelmäßig stattfindenden Screeningtestungen auf das beta Coronavirus SARS- CoV-2 bei den Anspruchsberechtigten wird durch teilnehmende Testpraxen nach § 4 durchgeführt
- (3) Die Anspruchsberechtigten werden seitens der SenBJF schriftlich informiert, dass sie sich entsprechend Abs. 1 regelmäßig zur Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests

vorstellen können.

Dabei weist die SenBJF darauf hin, dass die Anspruchsberechtigten den Vordruck „Testlegitimation“ in der Testpraxis vorzulegen und nach Möglichkeit zuvor telefonisch einen Termin abstimmen sollen. Mit dem Vordruck wird bestätigt, dass eine Anspruchsberechtigung vorliegt und der Anspruch gemäß § 1 Abs. 1 nicht zuvor in einer anderen Testpraxis in Anspruch genommen worden ist. Der Vordruck verbleibt in der Testpraxis.

- (4) Für die Inanspruchnahme des PoC-Antigen-Schnelltests wenden sich die Anspruchsberechtigten an eine teilnehmende Testpraxis. Zur Abklärung einer Infektion wird ein Abstrich entnommen. Die Proben werden anschließend im praxiseigenen Labor ausgewertet. Sobald ein negatives Testergebnis vorliegt, werden die Anspruchsberechtigten durch die Testpraxis umgehend informiert.
- (5) Die Vereinbarung bildet zudem die arztseitige Abrechnung sowie die Rechnungslegung gegenüber der SenBJF ab. Die teilnehmende Testpraxis rechnet die Leistungen nach § 7 i. V. m. Anlage 1 (Vergütung) dieser Vereinbarung gegenüber der KV Berlin ab und die SenBJF vergütet die abgerechneten Leistungen gegenüber der KV Berlin, welche das Honorar an die Testpraxis weiterreicht.
- (6) Zur Durchführung und Abrechnung eines Antigen-Schnelltests bei Schulpersonal auf das beta Coronavirus SARS-CoV-2 sind teilnehmende Testpraxen nach § 4 berechtigt, soweit sie ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung erklärt haben.
- (7) Die Mitwirkung von Testpraxen bei der Durchführung der Testungen sowie die Unterstützung der KV Berlin durch die Abrechnung der erforderlichen ärztlichen Leistungen erfolgt auf der Grundlage des § 75 Abs. 6 SGB V.

§ 2 Umfang, Informationspflicht und Datenweitergabe

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich die für die korrekte Durchführung der PoC-Antigen-Schnelltests auf das beta Coronavirus SARS-CoV-2 und eventuellen Meldung nach dem Infektionsschutzgesetz notwendigen personenbezogenen Daten erfasst, der Abstrich durchgeführt und die Anspruchsberechtigten über das Testergebnis informiert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden in der Testpraxis erhoben. Dazu wird durch die Testpraxis ein Abrechnungsschein unter Angabe des Kostenträgers SenBJF (VKNR 72 996 – IK 100072996) angelegt.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die praxisinterne Dokumentation, für die Übermittlung der Abrechnung an die KV Berlin und die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und ggf. die Meldung an das Gesundheitsamt benutzt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt unter Berücksichtigung der Datenwege nach Satz 1 in alleiniger Verantwortlichkeit der KV Berlin mit den genannten Testpraxen. Die SenBJF hat keinerlei Entscheidungsbefugnisse über Mittel oder Zwecke der Datenverarbeitung. Es obliegt daher der KV Berlin, für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der Datenwege nach Satz 1 Sorge zu tragen.
- (4) Die Testpraxen haben die der Abrechnung zu Grunde gelegten Angaben und Datengrundlagen gemäß den allgemein geltenden Aufbewahrungspflichten in der

Praxisverwaltungssoftware oder Patientenakte unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

§ 3 Screeningtestungen mittels PoC-Antigen-Schnelltests

- (1) Die Anspruchsberechtigten vereinbaren die Termine für die Screeningtestungen mittels PoC- Antigen-Schnelltests im Rahmen dieser Vereinbarung. Screeningtestungen mittels PoC- Antigen-Schnelltest werden in den Testpraxen durchgeführt und ausgewertet.
- (2) Die SenBJF stellt den Schulen sowie den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegesen zudem Informationsmaterial sowie den Vordruck „Testlegitimation“ zur Verfügung, das über den Inhalt dieser Vereinbarung informiert.
- (3) Die teilnehmende Testpraxis prüft die Angaben auf Plausibilität, ob die Voraussetzungen nach dieser Vereinbarung vorliegen. Lassen sich die Anspruchsberechtigten trotz gegenteiliger Erklärung, und ohne dass die Testpraxis dies prüfen kann, häufiger testen, entfällt der Vergütungsanspruch der Testpraxis und der Erstattungsanspruch der KV Berlin nicht.
- (4) Die Anspruchsberechtigten haben die freie Wahl unter den nach § 4 Abs. 4 genannten Testpraxen.

§ 4 Information und Beitrittserklärung der Testpraxen

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle im Land Berlin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Arztpraxen. Eine gesonderte Abrechnungsgenehmigung zur Erbringung von Laborleistungen ist nicht erforderlich.
- (2) Die KV Berlin informiert die beitragsberechtigten Mitglieder auf geeignete Weise über die Vereinbarung und die einhergehenden, vereinbarten Änderungen, sowie den fließenden Übergang zur Teilnahme nach Abs. 3.
- (3) Mit der Meldung als Testpraxis wird diese Vereinbarung anerkannt und das Einverständnis mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite der KV Berlin erklärt.
- (4) Die Kontaktdaten der Testpraxen werden auf der Internetseite der KV Berlin veröffentlicht.

§ 5

Beschaffung, Durchführung und Auswertung der PoC-Antigen-Schnelltests

- (1) Die Schnellteste werden den Anspruchsberechtigten durch die SenBJF zur Verfügung gestellt. Die sachgerechte Aufbewahrung der Antigen-Schnellteste und ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit fallen nicht in die Zuständigkeit der Testpraxen.
- (2) Der Abstrich für den PoC-Antigen-Schnelltest hat nach den Vorgaben des Herstellers des POC-Antigen-Schnelltestes zu erfolgen. Die KV Berlin stellt den Testpraxen die Information zu den von der SenBJF beschafften Antigen-Teste zur Verfügung.

§ 6 Positive Ergebnisse von PoC-Antigen-Schnelltests

- (1) Bei positivem Ergebnis eines PoC-Antigen-Schnelltest wird zur Bestätigung ein PCR-Abstrich zur Untersuchung auf das beta Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich. Bei positivem Testergebnis des PoC-Antigen-Schnelltests erfolgt daher ein weiterer Abstrich zur Durchführung eines PCR-Tests und die Übermittlung des Abstrichs an das Labor der Testpraxis („Verdachtsfall“; Muster 10C). Ein positiver PoC-Antigen-Schnelltest ist gern. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG nach Maßgabe der §§ 6 Abs. 1 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 2 IfSG an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.
- (2) Die Testpraxis informiert die Testperson über die jeweils geltenden Verordnungen des Landes hinsichtlich einer möglichen Absonderung aufgrund des Testergebnisses.
- (3) Die Durchführung und Abrechnung des PCR-Abstrichs und der PCR-Labordiagnostik ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 7 Abrechnung der Testpraxen

- (1) Die Leistungen nach Anlage 1 werden unter Angabe der genannten Gebührenordnungsposition (GOP) im Rahmen der regulären Quartalsabrechnung gegenüber der KV Berlin abgerechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen der Abrechnungsgrundlagen der KV Berlin, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Eine parallele privatärztliche Abrechnung bzw. eine Abrechnung genannter Leistungen zu Lasten der GKV ist ausgeschlossen; Abs. 2 ist zu berücksichtigen.
- (2) Die Testpraxen haben in begründeten Fällen vorrangig andere Kostenträger in Anspruch zu nehmen. Die Testpraxen haben dazu zunächst zu prüfen, ob eine Abrechnung zu Lasten der Gesetzlichen oder Privaten Krankenversicherung oder der gesetzlichen Vorgaben u. a. SARS-CoV-2-TestV, in ihrer jeweils gültigen Fassung, in Betracht kommt. Dies ist in der Patientenakte zu dokumentieren.

§ 8 Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung durch die KV Berlin gegenüber der SenBJF erfolgt für das
- 1. Quartal 2021 zum 15.06.2021.

Die SenBJF erstattet der KV Berlin die Kosten für die in der Anlage 1 aufgeführten Pauschale. Die gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 ermittelten Beträge werden quartalsweise erstattet.

- (2) Die KV Berlin stellt die Kosten nach Abs. 1 der SenBJF in Rechnung. Die SenBJF prüft die Abrechnung, setzt den erstattungsfähigen Gesamtbetrag fest und veranlasst innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung die Auszahlung. Die Rechnung ist an folgende Anschrift zu senden:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Str. 6,
10178 Berlin.

- (3) Die Abrechnung der KV Berlin gegenüber der SenBJF beinhaltet mindestens folgende Informationen:

- Abrechnungszeitraum (pro Quartal),
- Gesamtsumme,
- Anzahl der Testungen.

§ 9 Erstattung des Abrechnungs- und Verwaltungsaufwands

Die KV Berlin erhält von der Gesamtsumme pro Quartal zur Umsetzung dieser Vereinbarung zusätzlich jeweils einen Verwaltungskostenbeitrag von 2,4% zu der abgerechneten Summe nach § 8 von der SenBJF. Die KV Berlin stellt den Betrag zusammen mit der Abrechnung nach § 8 Abs. 1 in Rechnung.

§ 10 Prüfung

Konkrete Hinweise über eine missbräuchliche Abrechnung seitens der Testpraxen werden durch die KV Berlin überprüft. Die Abrechnungsunterlagen seitens der Testpraxen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise einschließlich dieser Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder später werden, so wird die Wirksamkeit im Ganzen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

§ 12 Nebenabreden

Weitere Nebenabreden zwischen den Anspruchsberechtigten und den Testpraxen zu Lasten dieser Vereinbarung sind unzulässig (z. B. Familientestungen).

§ 13 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Datum der Unterzeichnung und endet am 10. März 2021. Die Vertragsparteien können die Vereinbarung vor Fristende mit einer Frist von 7 Tagen kündigen. Der Vertrag kann vorzeitig einvernehmlich beendet werden, wenn die Vertragsparteien sich auf ein Testverfahren nach den Regelungen der TestVO des Bundes einigen.
- (2) Eine Kündigung, auch aus wichtigem Grund, bedarf der Schriftform.
- (3) Bei Änderungen der gesetzlichen Regelungen oder der sonstigen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Testungen auf das beta Coronavirus SARS-CoV-2 verpflichten sich

die Vertragspartner, diesen Vertrag unverzüglich an die geänderten Regelungen oder Bedingungen anzupassen.

Berlin, den 24.2.2021

Berlin, den

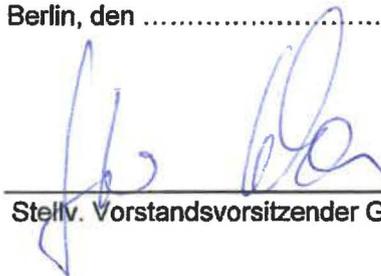


Staatssekretärin Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend
und Familie



Dr. Burkard Ruppert
Vorstandsvorsitzender

Berlin, den



Stellv. Vorstandsvorsitzender Günter Scherer

Anlage 1 „Vergütung“

In Verbindung mit § 7 werden folgende Vergütungspauschalen für die ärztliche Leistung vereinbart:

Leistung

Pauschale pro durchgeführtem PoC-Antigen-Schnelltest

Durchführung und Auswertung des Einzeltest in der Testpraxis gemäß festgelegtem Testumfang, einschließlich erhöhten Hygienemaßnahmen

GOP 90002

Vergütung 15,00 €